



## Statuten

### 1. Name, Sitz, Zweck

#### 1.1 Name, Sitz

Der Verein Gemeinde- und Schulbibliothek Aesch ist im Sinne Art. 60 ff ZGB ein politisch und konfessionell neutraler Verein mit Sitz in Aesch.

#### 1.2 Zweck

Der Verein bezweckt die Einrichtung und Führung einer öffentlichen Freihandbibliothek.

### 2. Mitgliedschaft

#### 2.1 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

#### 2.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Mit der Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrages wird die Mitgliedschaft für die Dauer eines Jahres erworben.

#### 2.3 Ausschluss

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Austrittserklärung
- b) bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrages
- c) durch Ausschluss. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Das ausgeschlossene Mitglied hat Rekursrecht an der Mitgliederversammlung.

Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückbezahlt.

### 3. Organisation

#### 3.1 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen
- d. das Bibliotheksteam

#### Mitgliederversammlung

#### 3.2 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Befugnisse der Mitgliederversammlung

- a) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Revisorenberichts
- b) Genehmigung des Budgets des neuen Geschäftsjahres
- c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder

- d) Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisoren/  
Revisorinnen
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins

### **3.3 Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich im ersten Vierteljahr zusammen. Sie wird durch den Vorstand 14 Tage im Voraus unter Angaben der Traktanden einberufen. Anträge sind schriftlich mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung z.H. des Vorstandes einzureichen.

### **3.4 Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn dies von mindestens einem Fünftel des Mitgliederbestandes schriftlich gewünscht wird. Sie muss innert einem Monat einberufen werden.

### **3.5 Wahlen und Abstimmungen**

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen in der Regel offen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Geheime Abstimmungen und Wahlen können auf Antrag beschlossen werden.

Zur Änderung der Statuten, sowie zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Stimmvertretung ist nicht gestattet. Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit, bei Stimmgleichheit gibt er/sie den Stichentscheid.

## **Vorstand**

### **3.6 Aufgaben und Unterschrift**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung, den Budgetvorschlag und ein Aktionsprogramm vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident/die Präsidentin kollektiv mit einem Vorstandsmitglied.

### **3.7 Konstituierung**

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern:

- Präsident/Präsidentin
- Vizepräsident/Vizepräsidentin
- Aktuar/Aktuarin
- Kassier/Kassierin
- Verantwortlicher/Verantwortliche für die Bibliotheksleitung
- Vertreter/Vertreterin der Gemeinde
- Bibliotheksbeauftragter/Bibliotheksbeauftragte der Sekundarschule
- ev. weitere Mitglieder

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

### **3.8 Amtsdauer**

Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie sind wiederwählbar.

### **3.9 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit**

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend ist.

### **Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen**

#### **3.10 Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsabschluss**

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei ordentliche Revisoren/Revisorinnen und einen Ersatzrevisoren/eine Ersatzrevisorin.

Die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und stellen schriftlich Antrag an die Jahresversammlung.

## **4. Finanzen**

### **4.1 Mittel**

Der Verein beschafft sich die erforderlichen Mittel durch

- a. Mitgliederbeiträge und Gebühren
- b. Beiträge der politischen Gemeinde und der Kirchgemeinden
- c. Gönnerbeiträge
- d. Kantonsbeitrag

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **5. Schlussbestimmungen**

### **5.1**

Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins sind dem Gemeinderat, der Sekundarschule und der Kantonalen Bibliothekskommission zur Kenntnis zu bringen.

### **5.2**

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins geht

- a. das Vereinsvermögen an den Gemeinderat Aesch
  - die Behörden der Gemeinde verwalten diese Mittel bis zur Neugründung eines Vereins mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.
- b. der durch die Kantonsbeiträge finanzierte Bestand an den Kanton
  - Der Kanton verwaltet den Bücherbestand gemäss § 10 des Vertrages

### **5.3**

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 14. März 2013 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten.

Die Präsidentin:

die Aktuarin: